



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60/90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.12.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele der Studienprogramme
 - § 3 Studienberatung
 - § 4 Zulassung zum Studium
 - § 5 Studienbeginn
 - § 6 Aufbau der Studienprogramme
 - § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 8 Abschlussbezeichnung
 - § 9 Formen von Modulleistungen, Modultelleistungen und Studienleistungen
 - § 10 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modultelleistung sowie Zulassung zur Modulleistung bzw. Modultelleistung
 - § 11 Prüferinnen und Prüfer
 - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 13 Bachelor-Arbeit (Nur für BA-90 LP)
 - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote der Studienprogramme
 - § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienprogrammübersicht BA Anglistik und Amerikanistik (60 Leistungspunkte)
Anlage 2: Studienprogrammübersicht BA Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

§ 2

Ziele der Studienprogramme

(1) Allgemeines Studienziel beider Bachelor-Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen, die für die spätere berufliche Praxis befähigen sollen. Neben der beruflichen Praxis soll das Studienprogramm BA Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte) wesentlich zur Aufnahme eines weiterführenden und vertiefenden Studiums befähigen.

(2) Richtziel beider Studienprogramme ist es, den Studierenden Kompetenzen auf dem Gebiet der Anglistik und Amerikanistik zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden auf berufs- und fachspezifische Probleme der Berufsfelder anzuwenden, deren Anforderungen im Schnittfeld von Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und Fertigkeiten im Umgang mit Texten liegen. Dabei kommen dem Erwerb von soliden Grundkenntnissen des Faches und den notwendigen sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten eine besondere Bedeutung zu.

(3) Grobziel beider Studienprogramme ist es, fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der englischen Sprache, angloamerikanischen Literatur und Kultur zu vermitteln. Dazu zählen insbesondere:

- aktive und passive Textkompetenz,
- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich),
- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(4) Die Studienprogramme qualifizieren in Kombination mit einem zweiten Studienprogramm für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der Studienprogramme, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Für die Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 Leistungspunkte) geben folgende Schulfächer Auskunft über die fachspezifische Eignung zum Studium:

- Englisch,
- Deutsch,
- eine zweite moderne oder klassische Fremdsprache.

(2) Für die Zulassung zum Studium sind die Kompetenzen in den unter Abs. 1 genannten Sprachen wie folgt nachzuweisen:

1. Schriftliche und mündliche Kompetenz im Englischen, die mindestens dem Niveau "B 2" (oberer Bereich) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entspricht. Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:
 - a. Durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung (auf Leistungskursniveau) mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde;
 - b. Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests erbracht werden, und zwar im Einzelnen durch:
 - Cambridge ESOL: FCE (First Certificate in English) mit der Note A;
 - TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 80;
 - IELTS: mit einer Mindestnote von 6,5;
 - TELC [The European Language Certificates]: Niveau C 1.
2. Schriftliche und mündliche Kompetenz in der deutschen Sprache. Dieser Nachweis wird erbracht durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Deutsch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note "gut" (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde;
3. Schriftliche und mündliche Kompetenz in einer zweiten modernen oder klassischen Fremdsprache. Der Nachweis für die zweite Fremdsprache wird wie folgt erbracht: Entweder durch Vorlage von Zeugnissen, aus denen hervorgeht, dass die jeweilige Fremdsprache mindestens vier Jahre lang belegt wurde und im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre mindestens mit der Note „gut“ (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde oder durch den Nachweis des Latinums bzw. Graecums.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter Abs. 2 Nr. 1.b genannten Tests nach. Die Abschlussnoten der Fächer Deutsch und der zweiten Fremdsprache werden gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ermittelt.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze werden nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Aufbau der Studienprogramme

Der Aufbau der Studienprogramme, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersichten“](#) zu dieser Ordnung.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Anwendung kommen im Wesentlichen:

- a. Vorlesungen dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie öffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes;
- b. Einführungen stellen Grundlagen, Methoden und Forschungseinrichtungen der Teilbereiche des Faches sowie die dazugehörigen Hilfsmittel vor und sind Voraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Lehrveranstaltungen;
- c. Seminare schließen an den Ausbildungsstand der Einführung an, indem sie die dort erworbenen Kenntnisse erproben und vertiefen. Sie dienen der angeleiteten Erarbeitung ausgewählter Themen. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Einsichten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können;
- d. Wissenschaftliche Übungen dienen sowohl der Ergänzung von Vorlesungen oder Seminaren als auch der Erarbeitung spezifischer Fragestellungen, um Gelegenheit zu detaillierteren Auseinandersetzungen oder zur Positionsbestimmung innerhalb der eigenen Wissensentwicklung zu geben;
- e. Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über Strukturen der englischen Sprache. Hierzu gehören

- Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung. Sie werden für verschiedene Niveaustufen angeboten, wobei der Zugang zu einer höheren Niveaustufe vom Bestehen der vorangegangenen Niveaustufe abhängig ist;
- f. Tutorien begleiten die Einführungsveranstaltungen und gegebenenfalls Vorlesungen oder Seminare. Sie vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. Tutorien, die die Einführungsveranstaltungen begleiten, dienen der Vermittlung fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (FSQ);
 - g. Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Begleitung bei der Abfassung der BA-Thesis sowie der kritischen Diskussion forschungsrelevanter Fragestellungen und Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen;
 - h. Exkursionen dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

§ 8 **Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSIPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 9 **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung ca. 30 Minuten, als Modulteilleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur, schriftliche Prüfung. Sie dauert als Modulleistung 90-120 Minuten, als Modulteilleistung 45-60 Minuten;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Textseiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen;
- d. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung (audio-) visueller/digitaler Medien;
- e. Projekt- / Forschungsvorhaben: Analyse, Durchführung und Auswertung einer Problemstellung von maximal 20.000 Textzeichen (bis zu 15 Textseiten);
- f. Kreatives Schreiben (Creative Writing CW): Abfassung eines fiktionalen Textes auf der Grundlage thematischer Vorgaben einer Lehrveranstaltung von maximal 20.000 Textzeichen (bis zu 15 Textseiten);
- g. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion von maximal 20.000 Textzeichen (bis zu 15 Textseiten).

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10-15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten Länge;
- d. Präsentation: 20-30minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung unter Einbeziehung (audio-) visueller/digitaler Medien;

- e. Themenorientierter Vortrag (Topic Oriented Talk TOT): Mündliche Präsentation einer fachspezifischen Fragestellung auf der Basis eines Thesenpapiers von 10-20 Minuten Dauer;
- f. Sitzungsführung (Leading the Class LC): Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas unter didaktisch reflektierter Einbeziehung der Seminarteilnehmer;
- g. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- h. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema;
- i. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- j. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- k. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- l. Thesen zur Leseliste;
- m. Tests zum Nachweis von Kenntnissen von Primärtexten, in der Regel von 20-30 Minuten Dauer;
- n. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und regelmäßigen schriftlichen Übungsaufgaben;
- o. Verfassen von Texten (Writing Assignments WA): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben;
- p. Bachelor-Arbeit: Näheres unter § 13.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM wird für 10 Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen innerhalb des Bachelor-Studienganges die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(5) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 6 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden, nicht jedoch bereits bestandene Modulteilleistungen des Moduls. Die Studentin bzw. der Student ist vom Studien- und Prüfungsausschuss, der für dieses Studienprogramm bzw. für diesen Studiengang zuständig ist, über eine nicht bestandene Modulteilleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(6) Die zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Die zweite Wiederholung setzt den nochmaligen Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(7) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden (siehe § 14, Abs. 8 der ABStPOBM). Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(8) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

§ 10

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung sowie Zulassung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten und den Modulbeschreibungen der Studienprogramme BA Anglistik und Amerikanistik (60 und 90 LP).
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten (siehe Anlagen [1](#) und [2](#) dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.
- (3) Die genauen Termine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (4) Die verbindliche Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Leistung. Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung verbindlich für eine der Varianten.
- (5) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung, Modulteilleistung bzw. deren Wiederholung fristgerecht vorgenommen, wird die Anmeldung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulleistung, Modulteilleistung bzw. deren Wiederholung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt durch eine schriftliche Erklärung widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung, Modulteilleistung bzw. deren Wiederholung gilt als nicht angemeldet.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Anglistik und Amerikanistik (BA 60, 90 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.
- (2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1, Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-3 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und -programme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Bachelor-Arbeit (Nur für BA-90 LP)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten [§ 20 Abs. 2 ABStPOBM].

(2) Im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 + 90 Leistungspunkte) wird die Bachelor-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Anglistik und Amerikanistik 90 Leistungspunkte geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Wird die Bachelor-Arbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit die Wahlpflichtmodule Anglistik: Literatur III bzw. Sprachwissenschaft III oder Kulturwissenschaft III zu belegen [§ 20 Abs. 4 ABStPOBM].

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 120 LP bezogen auf das gesamte Studium erworben hat: davon in dem Programm, in dem die Thesis geschrieben wird, mindestens 60 LP (bei BA 90).

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 35 und 50 Textseiten betragen.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. eines Monats ausgegeben. Der Antrag auf Zulassung ist jeweils zum 15. des voraufgehenden Monats zu stellen. Die konkreten Termine für den Antrag auf Zulassung sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen. Spätester Abgabetermin für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.01., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.06.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird durch eine vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellte Prüferin bzw. einen Prüfer betreut.

(7) Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(8) Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Gemeinsamen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultäten I und II einzureichen.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(10) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei sachkundigen Gutachterinnen und Gutachtern bewertet. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter ist die Themenstellerin bzw. der Themensteller (Erstgutachterin bzw. Ergutachterin).

(11) Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

(12) Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten. Die Frist kann durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im

Benehmen mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um einen Monat, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 14 **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote der Studienprogramme**

Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 7) regeln, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.12.2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 08.04.2009 Stellung genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1
Studienprogrammübersicht BA Anglistik und Amerikanistik (60 Leistungspunkte)

Studienumfang:

3 Basismodule (Sprachwissenschaft [SW], Literaturwissenschaft [LW], Kulturwissenschaft [KW]) = 15 LP, die nicht in die Gesamtnote eingehen.

9 Aufbaumodule, davon 2 in SW, 2 in LW (1x Anglistik und 1x Amerikanistik) und 2 in KW sowie 3 in Sprachpraxis [SP], die alle in die Gesamtnote eingehen = 45 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Vorleistung/en Studienleistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Gesamtnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Verbindlichkeit</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<i>Sprachwissenschaft</i>								
Basismodul: Einführung in das Studium der englischen Sprachwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul: Sprachwissenschaft I: Struktur der englischen Sprache	2 SWS	5	ja	Hausarbeit/ Posterpräsentation/ Klausur	5/45	Basismodul Sprachwissenschaft	obligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul: Sprachwissenschaft II: Gebrauch der englischen Sprache	2 SWS	5	ja	Hausarbeit/ Posterpräsentation/ Klausur	5/45	Basismodul Sprachwissenschaft	obligatorisch	ab 2. Semester
<i>Literaturwissenschaft</i>								
Basismodul: Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul: Anglistik: Literatur I oder II	2	5	ja	Klausur/ Hausarbeit	5/45	Basismodul Literaturwissenschaft	obligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul: Amerikanistik: Literatur I	2	5	ja	Klausur/ Hausarbeit	5/45	Basismodul Literaturwissenschaft	obligatorisch	ab 2. Semester

oder II						nschaft		
Basismodul: Einführung in das Studium der angloamerikanischen Kulturwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	5/45	Basismodul Kulturwissensch haft	obligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	5/45	Basismodul Kulturwissensch haft	obligatorisch	ab 2. Semester
<i>Sprachpraxis</i>			<i>ja</i>					
Sprachpraxis I	6 SWS	5	ja	Klausur	5/45	keine	obligatorisch	1.-2. Semester
Sprachpraxis II	4 SWS	5	ja	Klausur	5/45	Modul Sprachpraxis I	obligatorisch	3.-4. Semester
Sprachpraxis III	5 SWS	5	ja	Klausur	5/45	Modul Sprachpraxis II	obligatorisch	5.-6. Semester

Anlage 2 Studienprogrammübersicht BA Anglistik und Amerikanistik (90 Leistungspunkte)

Studienumfang:

a. BA 90 Leistungspunkte mit BA-Arbeit

3 Basismodule (Sprachwissenschaft [SW], Literaturwissenschaft [LW], Kulturwissenschaft [KW]) = 15 LP, die nicht in die Gesamtnote eingehen.

12 Aufbaumodule, davon 2 in SW, 2 in LW (Anglistik), 2 in LW (Amerikanistik) und 2 in KW.

1 Modul, das wahlweise als Modul III in der SW, LW (Anglistik) oder KW erbracht werden kann.

3 Module in Sprachpraxis [SP], die alle in die Gesamtnote eingehen = 60 LP; d.h. der Anteil eines Moduls beträgt 5/60 LP der Gesamtnote

1 Modul ASQ mit 5 LP, die nicht in die Gesamtnote eingehen.

1 Modul BA-Arbeit, das mit 10 LP in die Gesamtnote eingeht.

Die FSQ werden im Rahmen der drei Basismodule erbracht.

Basismodul: Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literaturwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul: Anglistik: Literatur I	2	5	ja	Klausur	5/60 bzw. 5/70	Basismodul Literaturwis- senschaft	obligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul: Anglistik: Literatur II	2	5	ja	Hausarbeit	5/60 bzw. 5/70	Basismodul Literaturwis- senschaft	obligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul: Amerikanistik: Literatur I	2	5	ja	Klausur	5/60 bzw. 5/70	Basismodul Literaturwis- senschaft	obligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul: Amerikanistik: Literatur II	2	5	ja	Hausarbeit	5/60 bzw. 5/70	Basismodul Literaturwis- senschaft	obligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul: Anglistik: Literatur III	2	5	ja	Hausarbeit	5/60 bzw. 5/70	Baismodul Literaturwis- senschaft	obligatorisch bei BA 90 ohne Arbeit, wahlobligatori- sch bei BA 90 mit Arbeit	5.-6. Semester
<i>Kulturwissenschaft</i>								
Basismodul: Einführung in das Studium der angloamerikanischen Kulturwissenschaft	3 SWS	5	ja	Klausur	nein	keine	obligatorisch	1. Semester
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	5/60 bzw. 5/70	Basismodul Kulturwissenc- haft	obligatorisch	ab 2. Semester

Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	5/60 bzw. 5/70	Basismodul Kulturwissensch haft	obligatorisch	ab 2. Semester
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft III	2 SWS	5	ja	Hausarbeit	5/60 bzw. 5/70	Basismodul Kulturwissensv haft	obligatorisch bei BA 90 ohne Arbeit wahlobligatori sch bei BA 90 mit Arbeit	5.-6. Semester
<i>Sprachpraxis</i>			<i>ja</i>					
Sprachpraxis I	6 SWS	5	ja	Klausur	5/60 bzw. 5/70	Keine	obligatorisch	1.-2. Semester
Sprachpraxis II	4 SWS	5	ja	Klausur	5/60 bzw. 5/70	Modul Sprachpraxis I	obligatorisch	3.-4. Semester
Sprachpraxis III	5 SWS	5	ja	Klausur	5/60 bzw. 5/70	Modul Sprachpraxis II	obligatorisch	5.-6. Semester
<i>Weitere Module</i>								
Sprachwissenschaft III oder Literaturwissenschaft III oder Kulturwissenschaft III	5 SWS	5	ja	Hausarbeit/ Klausur Hausarbeit Hausarbeit		Basismodul SW Basismodul LW Basismodul KW	wahlobligatori sch bei BA 90 mit Arbeit	Ab 2. Semester
Bachelor-Arbeit	-	10	-	Bachelor- Arbeit	10/70	60 LP des Studienprogra mms BA 90	obligatorisch	6. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikati onen (ASQ)		5	nein	keine Angabe	nein	keine	obligatorisch	ab 1. Semester